



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister
Brüner Str. 9
46499 Hamminkeln

mailto: bauleitplanung@hamminkeln.de

Datum: 14.05.2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
53.01.44-FNP-WES-HAM-133-
116+117/2024-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Flächennutzungsplan FNP 67. Änderung - OT Dingden und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 Freiflächenphotovoltaikanlage am Königsbach im OT Dingden

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 09.04.2024, Az: 67.Ae_FNP und VEP23

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage.

Kritisch sehe ich jedoch die im B-Plan-Entwurf vorgesehene externe konfliktmindernde Artenschutzmaßnahmen (CEF) auf dem Grundstück Gemarkung Ringenberg, Flur 2, Flurstück 4. In der angedachten Form verbleibt aus der derzeit bestehenden Wirtschaftseinheit (Flurstücke 3 und 4) mit dem Grundstück Gemarkung Ringenberg, Flur 2, Flurstück 3 eine abgetrennte, unwirtschaftliche Restfläche.

Ich bitte um Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter, ob durch Modifizierung der Abgrenzung ein wirtschaftlich nutzbarer Bearbeitungstreifen verbleiben könnte. Durch einen Flächentausch, ggf. nur auf Pachtbasis, könnte die Artenschutzmaßnahme viereckig ausgebildet und die verbleibende landwirtschaftliche Restfläche als schmaler Streifen an verbleibende Bewirtschaftungsfläche herangelegt werden,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klevert Straße



z.B. im Süden des heutigen Flurstücks 4 Siehe Prinzipskizze: hier ist eine mögliche Abgrenzung der verbleibenden landwirtschaftlichen Restfläche (Tauschfläche Für Flurstück 3) dargestellt. Die CEF-Maßnahme würde bei dieser Variante nördlich davon angelegt.



Datum: 14.05.2024

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-HAM-
133-116+117/2024-Z

Ich bin gerne bereit, bezüglich der Möglichkeiten eines Flächentausches zu beraten.

Hinsichtlich der Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls



nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzbereich dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn.

Datum: 14.05.2024

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-HAM-
133-116+117/2024-Z

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht **zum Flächennutzungsplan** folgende Stellungnahme:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich feststellen, dass die planerisch zu ändernde Fläche nicht im Bereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung der höheren Naturschutzbehörde liegt oder nach § 26 BNatSchG einstweilig sichergestellt wurde. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein paar Hinweise zu dem Antrag:

Im **Artenschutzbeitrag** (Graevendal GbR , Februar 2024) wird in Kapitel 4 „Wirkfaktoren“ ausgeführt: *„Weitergehende Effekte durch den Betrieb der PV-Anlagen können für diesen Standort ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch der „Lake-Effekt“, bei dem durch eine flächenhafte Bauweise der EV-Elemente bei schlechten Sichtverhältnissen der Eindruck eines Sees entstehen kann, so dass Wasservögel bei Landeversuchen zu Schaden kommen. Größe, Form und nicht flächige Bauweise verhindern dies im vorliegenden Fall.“* Wie wurde die Maßnahme darauf hin konzipiert? Das ergibt sich nicht aus den Unterlagen.

Zum **Umweltbericht zur 67. Änderung** (Dipl. Ing. agr. M. Baumann-Matthäus, März 2024): In Kapitel 3.1.2 „Regionalplan“ wird noch davon ausgegangen, dass der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf noch rechtskräftig ist. Dies ist nicht mehr der Fall. Die Bezüge und Inhalte müssten überprüft werden.



In 3.6.3.1 „Vermeidungsmaßnahmen“ sollte ergänzt werden, wie der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnte „Lake-Effekt“ umgangen wird.

In 4.1.1 „Emissionen“ und 5.3 „Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ ist dies ebenfalls zu thematisieren.

In der **Begründung (Vorentwurf) zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln** (SWO Stadtplanung, März 2024) wird in Kapitel 5.6 „Regionalplanung“ ebenfalls davon ausgegangen, dass der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf noch rechtskräftig ist. Dies ist nicht mehr der Fall. Die Bezüge und Inhalte müssten überprüft werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen:

WRRL

Das berichtspflichtige Oberflächengewässer Königsbach tangiert das Plangebiet.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass grundsätzlich an allen Gewässern die Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen ist. Mit der Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen. Das Ziel besteht in der Erreichung eines mindestens „guten Zustands“ aller natürlichen Oberflächengewässer. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das „gute ökologische Potential“ zu erreichen. Daneben definiert die Richtlinie eine Vielzahl weiterer Umweltziele wie z.B. die Vermeidung einer zunehmenden Verschlechterung der Gewässer sowie den Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme. Das Zielerreichungsgebot sowie das Verschlechterungsverbot sind Bestandteile der Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer und im §§ 27 ff. WHG geregelt. Demnach sind die Bewirtschaftungsziele rechtlich verbindlich und bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. Diese Ziele gelten somit auch für den Königsbach.

Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung halte ich es für erforderlich, dass ein ausreichender Raum für eine ökologische



Entwicklung des Königsbach gewährleistet ist. Aus den beigefügten Unterlagen konnte ich entnehmen, dass der Gewässerbereich durch einen 5m Gewässerrandstreifen geschützt werden soll. Diese Streifen wird aus Sicht der WRRL grundsätzlich begrüßt, kann allerdings zur ökol. Gewässerentwicklung nur sehr begrenzt genutzt werden. Hier empfehle ich, den Gewässerstreifen auf bspw. mind. 10 m zu verbreitern. Außerdem empfehle ich diesbezüglich, sich mit dem örtlichen Gewässerunterhaltungspflichtigen und der bewirtschaftungsverantwortliche Untere Wasserbehörde Kreis Wesel vorabzustimmen.

Datum: 14.05.2024

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-HAM-
133-116+117/2024-Z

ÜSG/HWRM

In der Begründung / im Umweltbericht wird sich mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz, dem Überschwemmungsgebiet der Issel und der Starkregenhinweiskarte auseinandergesetzt.

Das Plangebiet befindet sich zudem in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)



Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Herr Wilden, Tel. 0211/475-9845, E-Mail: Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de
- Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Mulorz, Tel. 0211/475-2035, E-Mail: Dezernat51@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Datum: 14.05.2024

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-WES-HAM-
133-116+117/2024-Z

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

GELSENWASSER Energienetze GmbH
In der Beckuhl 4 · 46569 Hünxe

Stadtverwaltung Hamminkeln
Bauleitplanung/Tourismusförderung
Postfach 12 61
46493 Hamminkeln

Ihr Zeichen:
Nachricht vom: 09.04.2024
Unser Zeichen: BNT-Ko

Name: Carsten Konold
Telefon: 02858 909-743
Telefax: 02858 909-702
E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 15.04.2024

**Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Dingden
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.

In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 29217, befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.

Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER Energienetze GmbH



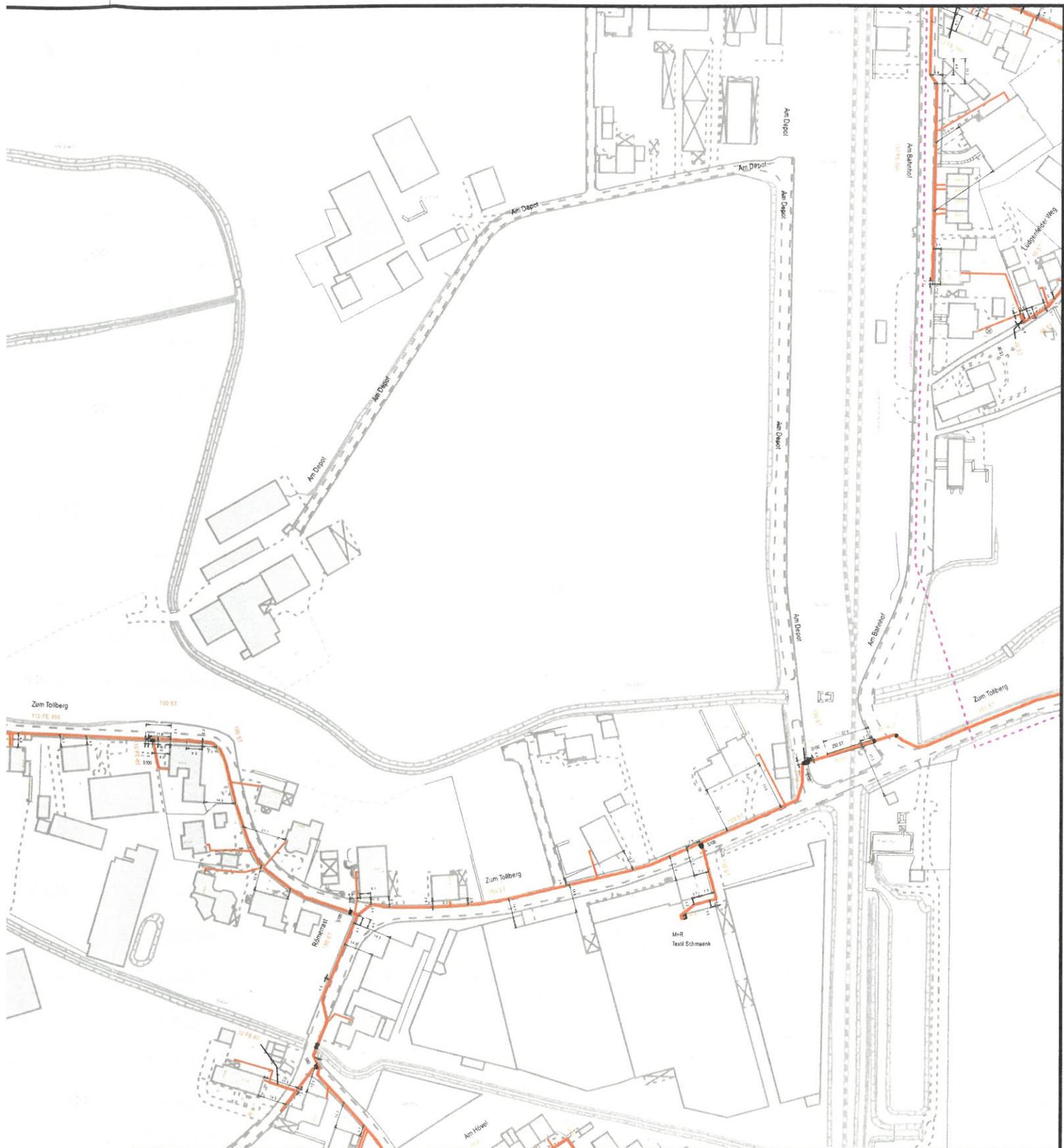
GELSENWASSER Energienetze GmbH

Betriebsdirektion Niederrhein
In der Beckuhl 4
46569 Hünxe
Fon: +49 2858 909-00
Fax: +49 2858 909-797
info@gw-energienetze.de
www.gw-energienetze.de

Sitz der Gesellschaft:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 8796
USt-IdNr.: DE 251719835
Gläubiger-ID:
DE52 1100 0000 0341 47

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE14 4204 0040 0434 5013 00
BIC: COBADEFF

Geschäftsführer:
Thilo Augustin
Christian Creutzburg



Netzplan

Gasnetz Hamminkeln, Bereich Zum Tollberg



GELSENWASSER
ENERGIENETZE

NIEDERRHEIN

	Datum	Name		
Bearbeitet	15.04.2024	C. Konold		
Gezeichnet			Maßstab	Zeichnungsnummer
Gesehen			1:2500	BNT 29217



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Hamminkeln
Postfach 12 61
46493 Hamminkeln

Ihr Zeichen: 67Ae_FNP
Ihre Nachricht vom: 09.04.2024

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: I.5/MSe

Datum: 13.05.2024

67. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.04.2024 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Gewerbliche Baufläche (G)“ und „Grünfläche“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“.

Seitens der IHK bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Vor dem Hintergrund des generellen Mangels an gewerblichen Bauflächen bemängeln wir jedoch die Aufgabe der entsprechenden Teilflächen im Flächennutzungsplan. Sofern eine Beibehaltung nicht möglich ist, regen wir einen adäquaten Flächentausch im Stadtgebiet an.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Hamminkeln
FD 61 Bauleitplanung
Frau Kiefer
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Anne Schneiders
E-Mail	anne.schneiders@kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-0281-207-2604
Telefax	0281 207-67 0281-207-2604
Ihr Schreiben	09.04.2024 67. Ae_FNP
Mein Zeichen	601-20054/24
Öffnungszeiten	Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Fr. 8:30 bis 12:30
Datum	10.05.2024

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im OT Dingden

hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Kiefer,

aus Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln keine grundsätzlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel, „Raum Hamminkeln“.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren/folgenden Verfahrens eine einbindende Eingrünung erfolgt (s. Eingriffsregelung).

Hinsichtlich des im Landschaftsplan festgesetzten Gewässerrandstreifens G4 – Königsbach sind die Maßgaben des Wasserrechtes sowie die Stellungnahme zur Gewässerunterhaltung zu

berücksichtigen. Soweit der Gewässerrandstreifen nicht mit Gehölzen bestockt werden darf schließt daran die Eingrünung an. Die Darstellung und die Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.

Artenschutzrecht:

Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die CEF Maßnahmen für den Kiebitz vor Baubeginn der Anlage durchgeführt werden und die Wirksamkeit überprüft wird. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan festzulegen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist mir vorzulegen.

Die nachfolgend genannten Flächen für die CEF Maßnahmen sind bauleitplanerisch zu sichern oder von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

1. Römerrast (Flurstück Hamminkeln/ Ringenberg Flur 2 Flurstück 4),
2. Dingdener Heide (Hamminkeln/Gemarkung Dingden/Flur 23/Flurstück 21)

Untere Wasserbehörde

Gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Es ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite nach § 38 WHG einzuhalten und im Flächennutzungsplan darzustellen. Dies gilt sowohl für den Königsbach, als auch für das namenlose Gewässer WL 1500. Dieser Streifen ist nach § 41 Abs. 3 WHG von jeglicher Bebauung und Bewuchs freizuhalten, um die Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen inwiefern ein Freihalten des Randstreifens für die Gewässerunterhaltung mit der Heckenpflege nach naturschutzrechtlichen Fragestellungen in Einklang zu bringen ist. Die Stellungnahme des Wasser und-Bodenverbandes ist zu beachten.

Zudem ist zu prüfen, ob die hier dargestellte Nutzung als Flächen-PV-Anlage mit den Belangen des angedeuteten Hochwasserretentionsraums zu vereinbaren ist. Da es noch keine konkreten Planungen zu der Hochwasserretentionsnutzung wie z.B. Berechnungen der Einstauhöhe, Abläufe, nötige Verwallungen oder Vertiefungen gibt, kann dazu keine Aussage getroffen werden. Die Fläche ist weder vom Hochwasserzweckverband Issel als Maßnahme eingeplant, noch findet Sie im Hochwasserschutzkonzept Dingden Beachtung. Soll die Nutzung als Retentionsraum mit der PV-Anlagennutzung kombiniert werden, so sind im weiteren Verfahren die nötigen Unterlagen anzufügen. Möglicherweise sind dann weitere Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses dienen, freizuhalten und somit auch im Flächennutzungsplan darzustellen.

Auf Grund des natürlichen Gefälles des Flurstücks, der starken Bebauung der Fläche, der damit einhergehenden Abflussveränderung und Verringerung der Versickerungsfläche, ist nach § 37 WHG im Bebauungsplanverfahren sicherzustellen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden

Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln.

Anregungen bezüglich weiterer Prüfungen zum vorbeugenden Immissionsschutz werden im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ im Ortsteil Dingden vorgebracht.

Untere Bodenbehörde

Die im Umweltbericht befindlichen Ausführungen zum Thema Altlasten und Schutzgut Boden und Fläche sind umfassend und richtig. Unter der Einhaltung der dort aufgeführten Maßnahmen zum Schutz des Bodens bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schneiders



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Hamminkeln
FD 61 Bauleitplanung
Brüner Str. 9
46499 Hamminkeln

Ralf Springsguth | West – Duisburg
t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de
16.4.2024 | Stadt Hamminkeln, hier: 67. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Dingden
Unser Zeichen: West13_2024_96861

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

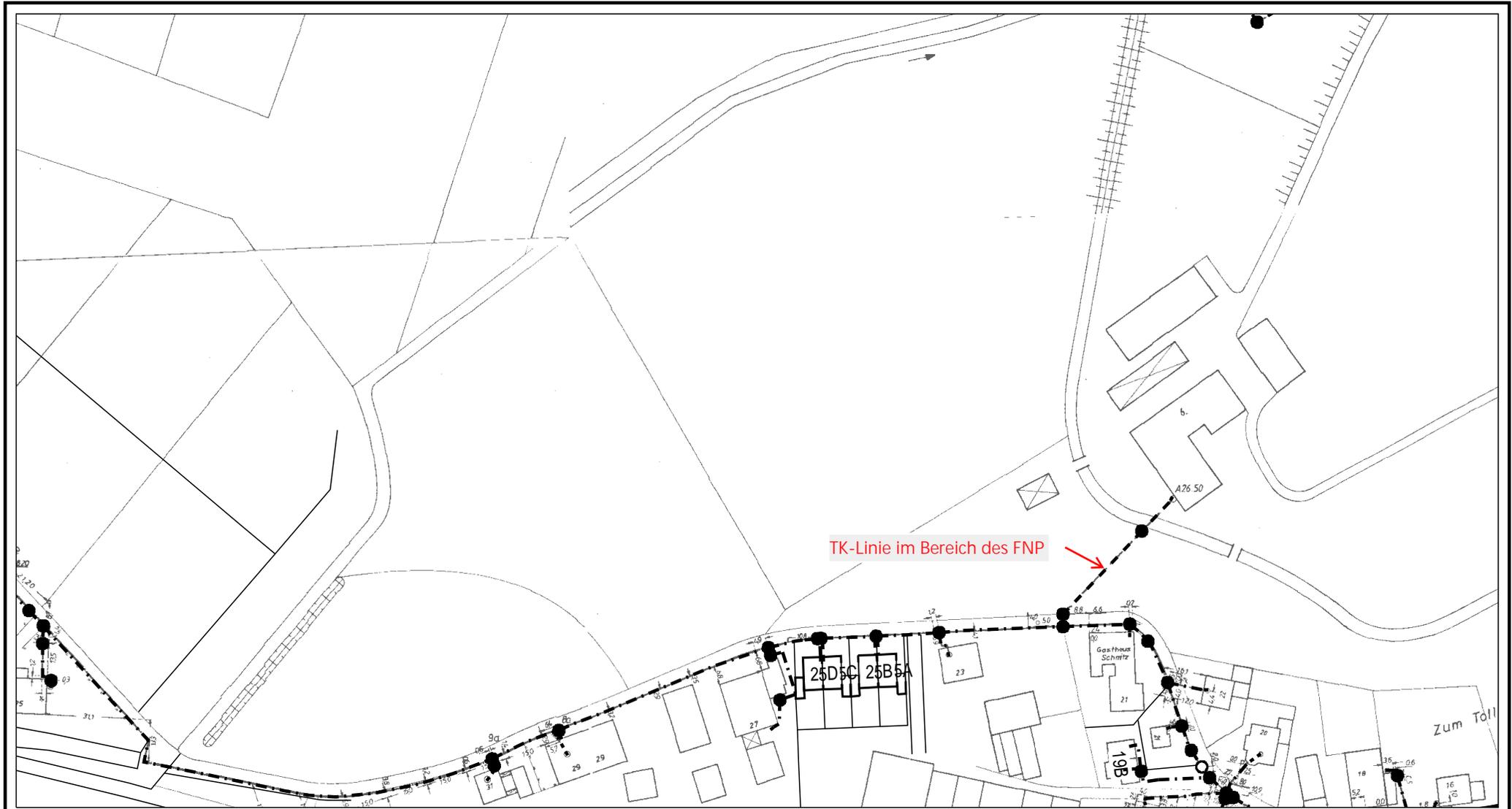
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Freundliche Grüße

i. A.
Oliver Willen

i.A.
Ralf Springsguth

Anlage(n): Lageplan



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Duisburg	Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0	Maßstab	1:2000
	ONB	Hamminkeln	Datum	16.04.2024	Blatt	1



Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Freiflächen-
Photovoltaikanlage am Königsbach“; im Ortsteil Dingden sowie Vorentwurf zur
67. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gerd Heinz Hakvoort an bauleitplanung 19.04.2024 12:54
Kopie "Gerhard Tenbrock", "Gnanakumar"

1 Attachment



Dingden B. Plan Nr.23.pdf

Stadt Hamminkeln

Brüner Str. Datum: 18.04.2024

Bauleitplanung

46499 Hamminkeln

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Freiflächen- Photovoltaikanlage
am Königsbach“ im Ortsteil Dingden sowie Vorentwurf zur 67. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.
1 BauGB. Ihr Schreiben vom 09.04.2024 / Ihr Zeichen VEP23**

**Stellungnahme des Wasser – und Bodenverbandes „Untere Issel Nord“ zum vorgenannten
Planverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser – und Bodenverband „Untere Issel Nord“ lehnt die vorgelegten Planungen ab.

Begründung:

Das Grundstück, Flurstück 85, ist auf der West-, Nord- und Ostseite von Wasserläufen des Wasser- und Bodenverbandes umgeben. Dies betrifft die Gewässer WL 1400 Königsbach und das namenlose Gewässer WL 1500. Durch die vorgesehene Einfriedung und Begrünungsmaßnahmen wird die Unterhaltung und Pflege der Gewässer in erheblichem Maße erschwert bzw. unmöglich.

Zu den Erläuterungen zum Planvorhaben Seite 42, Ziffer 6.6, Wasserflächen/ Grünflächen / Gewässerrandstreifen / Hochwasserschutzanlagen / Vermeidungsmaßnahmen.

In dieser Textpassage wird von der Anlage eines ca. 5 m breiten Streifens gesprochen. Die textliche Definition „Der 5 m breite Gewässerstreifen gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers setzt dieser Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen fest“, muss ergänzt werden, weil nicht festgelegt wird, ob in diesem Streifen Gehölze gepflanzt werden sollen, der Streifen der Sukzession überlassen bleibt oder wie eine Grünlandfläche behandelt werden soll.

Zum Text der Erläuterungen 6.7, Gestaltungsfestsetzungen

Hier wird auf die Notwendigkeit einer Einfriedung der Anlage gesprochen. Es ist vergessen worden, auf die Lage der Einzäunung im Grundstück hinzuweisen. In welchem Abstand zum Gewässer, gemessen von der Böschungsoberkante, soll der Zaun errichtet werden? Steht der Zaun innerhalb der Anpflanzung, hinter der Anpflanzung oder sogar unmittelbar an der Böschungsoberkante?

Es soll eine frei wachsende dreireihige Landschaftshecke auf einem 5 m breiten Streifen angelegt werden. Hecken wachsen nicht nur in die Höhe sondern auch in die Breite. Wer beseitigt den Gehölzüberhang über dem Wasserlauf 1500 in einigen Jahren? Auch hier ist eine Regelung zu treffen. Der Überhang geht von einem Privatgrundstück aus.

Skizze / Lageplan zur Erläuterung der Einwendungen:

In den beiliegenden Skizzen zum Planungsraum sind die umgebenden Gewässer WL1500 und WL1400 in 3 Abschnitte unterteilt. Diese Unterteilung ist notwendig, um deutlich zu beschreiben, welche Probleme die geplanten Einfriedungen und Eingrünungsmaßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer bedeuten.

Abschnitt 1 im Westen des Planungsraumes:

Hier ist auf der Westseite des Grabens bereits ein starker Holzbestand mit Unterwuchs vorhanden. Die Pflege des WL 1500 erfolgt auch heute schon vom Flurstück 85 aus. Wird auf dem Flurstück 85 grenznah eine Hecke mit Einfriedung gesetzt, kann das Gewässer in diesem Abschnitt nicht mehr erreicht bzw. unterhalten werden. Auch eine Handräumung ist dann nicht mehr möglich. Der Krautschnitt kann nicht mehr aus dem Gewässer entfernt werden.

Abschnitt 2 im Norden und Teilbereich im Osten:

Hier wird das Gewässer wechselseitig immer von den Hochlagen der angrenzenden Grundstücke unterhalten. Eine einseitige Pflege des WL 1500 und WL 1400 ist durch die Bepflanzungsmaßnahmen die Folge. Dies bedeutet eine erhebliche Erschwernis für die mit der

Räumung beauftragten Firmen. Des Weiteren ist der Untergrund bei feuchter Witterung nicht in allen Bereichen ausreichend tragfähig für eine maschinelle Räumung. Hierdurch werden erhebliche Mehrkosten entstehen, da stellenweise eine Handräumung durchgeführt werden muss.

Abschnitt 3 im Osten des WL 1400

Hier sind die zusätzlich geforderten Erläuterungen zum sogenannten Gewässerrandstreifen abzuwarten da je nach Auslegung dieses Randstreifens und der Einzäunung ebenfalls Erschwernisse zu erwarten sind in Bezug auf die Zugänglichkeit des Gewässers.

Ein Allgemeiner Hinweis aus der Satzung des Verbandes:

VI. Pflichten der Verbandsmitglieder

§21

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung l.)

Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird.

Es kann schon jetzt festgestellt werden, dass die Bestimmungen der Satzung durch die Anpflanzungen und Einfriedung zumindest im den Abschnitten 1 und 2 ,wie beschrieben, sich mit Sicherheit nicht mit den Bestimmungen der Satzung vereinbaren lassen.

Der Planungsraum des Antragsstellers ist eindeutig Bestandteil des Satzungsgebietes.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gerd- Heinz Hakvoort

Anlage:

Skizze im Luftbild zum Planungsraum

Skizze auf ALKIS zum Planungsraum

Abschnitt 3 im Osten des WL 1400

Hier sind die zusätzlich geforderten Erläuterungen zum sogenannten Gewässerrandstreifen abzuwarten da je nach Auslegung dieses Randstreifens und der Einzäunung ebenfalls Erschwernisse zu erwarten sind in Bezug auf die Zugänglichkeit des Gewässers.

Ein Allgemeiner Hinweis aus der Satzung des Verbandes:

VI. Pflichten der Verbandsmitglieder

§21

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung l.)

Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird.

Es kann schon jetzt festgestellt werden, dass die Bestimmungen der Satzung durch die Anpflanzungen und Einfriedung zumindest in den Abschnitten 1 und 2 ,wie beschrieben, sich mit Sicherheit nicht mit den Bestimmungen der Satzung vereinbaren lassen.

Der Planungsraum des Antragstellers ist eindeutig Bestandteil des Satzungsgebietes.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gerd- Heinz Hakvoort

Anlage:

Skizze im Luftbild zum Planungsraum

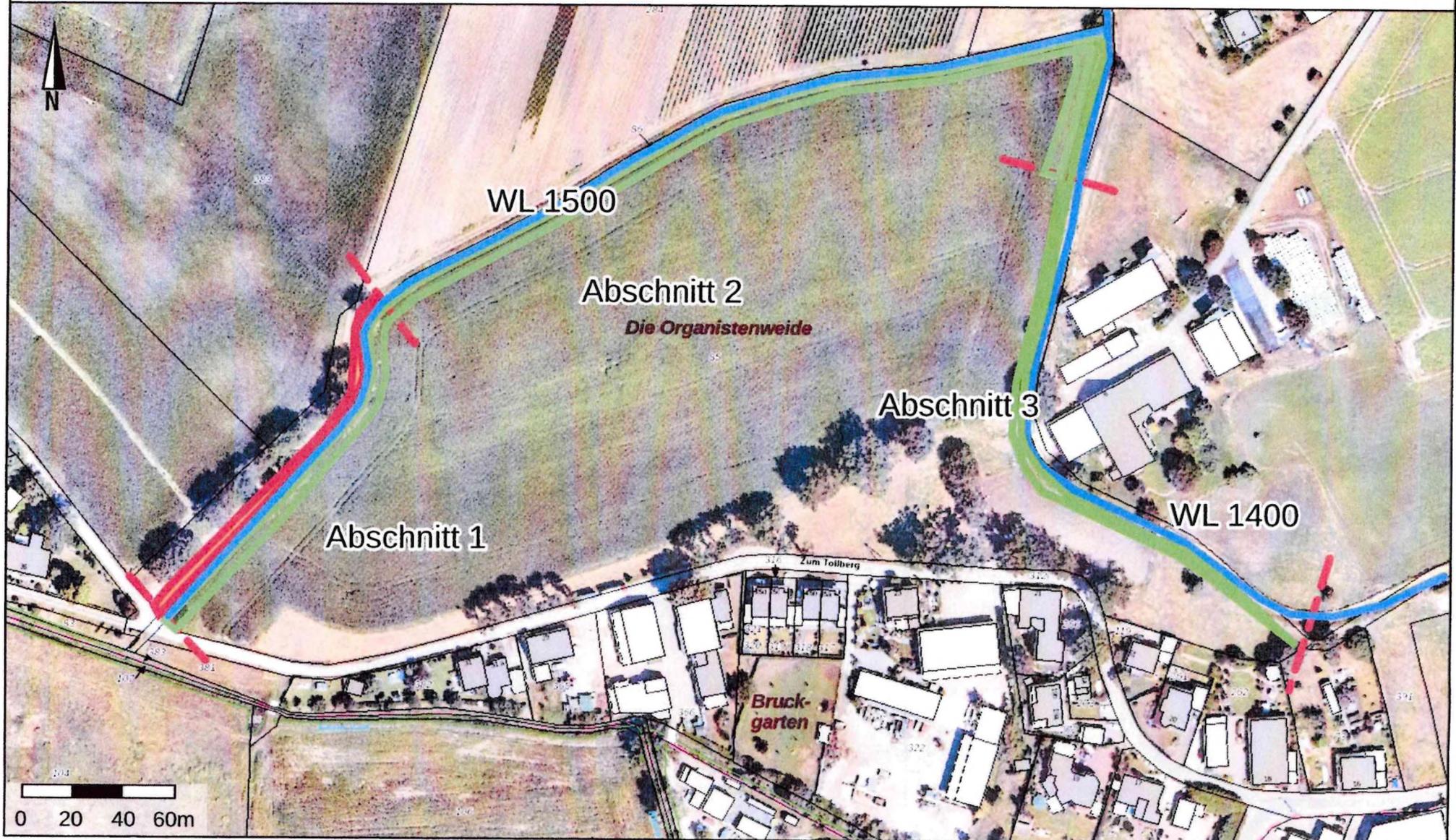
Skizze auf ALKIS zum Planungsraum



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 18.04.2024 um 12:22 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

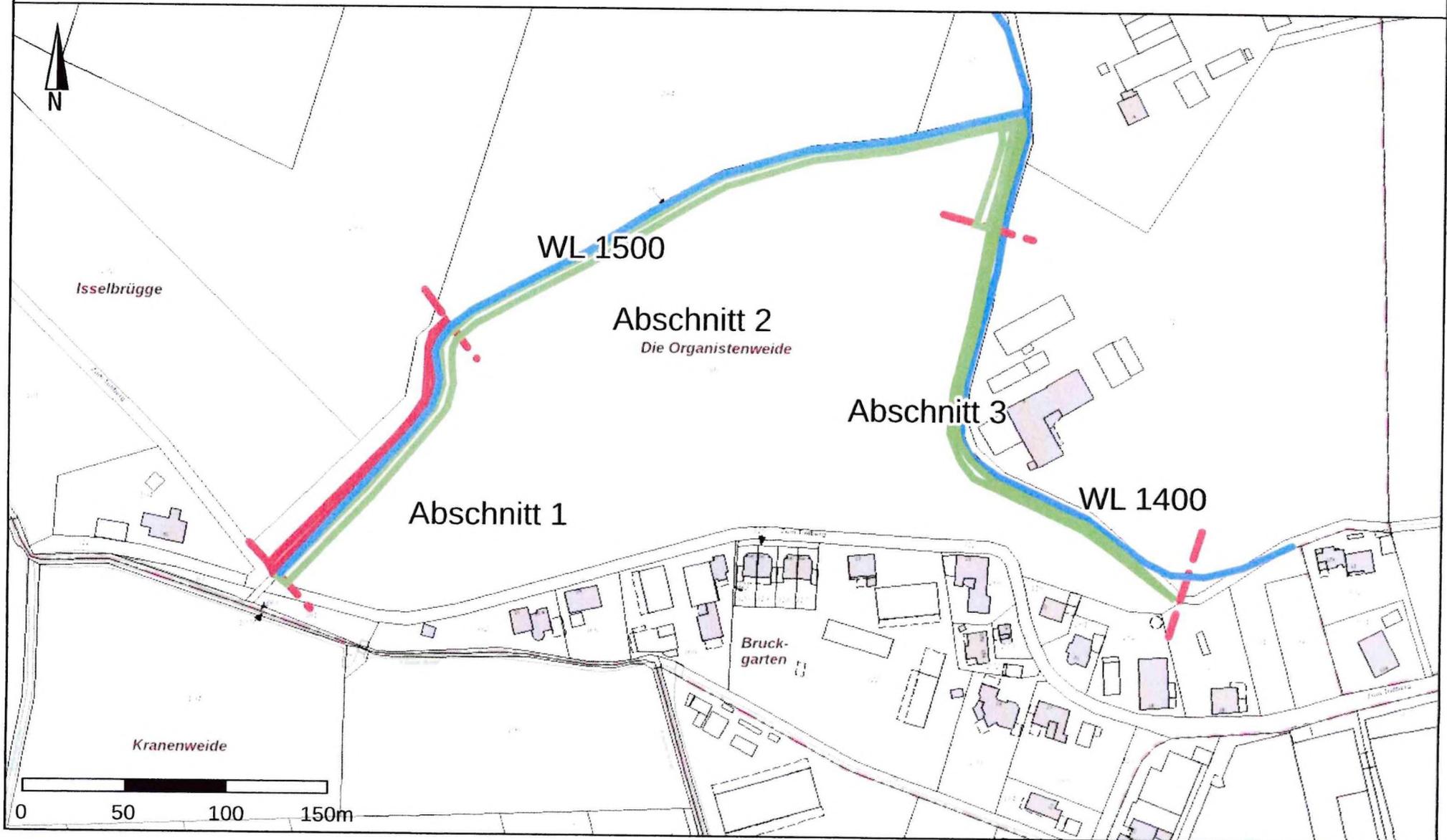
Land NRW 2024 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.





Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 18.04.2024 um 12:24 Uhr erstellt.

Land NRW 2024 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.





Stellungnahme OEG-15135, Vodafone West GmbH, Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Dingden
 ND, ZentralePlanung, Vodafone an bauleitplanung@hamminkeln.de 13.05.2024 09:56
 Kopie "angelina.kiefer@hamminkeln.de"

4 Attachments



02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf



04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
 Vorgangsnummer: OEG-15135

Stadt Hamminkeln
 Der Bürgermeister
 FD 61 Bauleitplanung
 Brüner Str. 9
 46499 Hamminkeln

Datum 13.05.2024

Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Dingden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
 Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://www.vodafone.de/business)

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40540 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 05209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
GeschäftsführerInnen: Marcel de Groot, Günther Imich, Carmen Vothuis
Vorstande des Aufsichtsrats: Stefanie Raabek
Steuernummer: 103/5700/2190

C2 General